

# SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGSBETREUUNG VON KINDERN AUS DER STADT ERKNER IM LAND BERLIN





## **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für das Gemeindegebiet der Stadt Erkner**

Auf der Grundlage von §§ 131, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I), des § 90 Abs.1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. S. 1948), sowie § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) Brandenburg und der §§ 17, 17a, 17e und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) und des Artikels 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung und ihre Anlage (Elternbeitragstabellen Krippe, Kindergarten, Hort), die Bestandteil der Satzung sind, regeln die Festsetzung, Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erkner.
- (2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort.
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) des Kindes und sonstige Personen, die den Vertrag unterzeichnen. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuungsleistung. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. Darin kann eine Eingewöhnungszeit im Umfang von 2 Wochen bis zu 30 h/ Woche eingeschlossen sein. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagesbetreuungsleistung. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagesbetreuungsleistung ist Tag genau der anteilige Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 Monatsbeiträge verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der beitragsfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen die Kinderbetreuungsleistung nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird ein Beitrag nach dieser Satzung nicht erhoben.

- (7) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essensgeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden auf Antrag die für das letzte Kindertagesbetreuungsjahr erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Oder-Spree erstattet. Der Antrag ist bis zum 01. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung zu stellen.
- (8) Das monatliche Essensgeld für Kinder, die im Land Berlin betreut werden, ist von den Personensorgeberechtigten direkt mit der Kindertagesbetreuungseinrichtung bzw. mit der zuständigen Verwaltungsbehörde in Berlin abzurechnen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Beiträge**

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften/Ehepaaren wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das zu betreuende Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), wird grundsätzlich das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt. Der Elternbeitrag kann anteilig entsprechend dem jeweiligen Betreuungsanteil, der jeweiligen Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem jeweils anzurechnenden Einkommen ermittelt, festgelegt und erhoben werden.
- (5) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch
  - a) Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt,
  - b) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - c) Unterhaltsleistungen an das Kind, welches in der Kindertagesstätte betreut wird
- (6) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 sind abzusetzen,
  - a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
  - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetz nicht überschreiten,
  - e) Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte
- (7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- (8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Personen.

- (9) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind der Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag abgesetzt, der sich aus der Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abzüglich des Kindergeldes errechnet.

#### § 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des **laufenden Kalenderjahres** in Betracht:
- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
  - Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
  - Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
  - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
  - Leistungsbescheid zum Bezug von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Bescheid über die Bewilligung des Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes
  - Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
  - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.
- (3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich
- der Betriebsausgaben,
  - den Vorsorgeaufwendungen,
  - der Einkommenssteuer,
  - der Kirchensteuer.
- Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.
- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 5 Festsetzung der Beiträge

- (1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich der Beitrag nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Der Beitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und erhoben.

- (2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei der Geburt eines weiteren unterhaltsberechtigten Kindes für jedes weitere betreute Kind um 10 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (3) Sofern die Beitragspflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (4) Werden die Beiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Land Berlin zurückgenommen werden.
- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 6 Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder- Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

## **§ 7 Änderung der Beiträge**

- (1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zum festgesetzten Beitrag, wird der zu entrichtende Beitrag durch neuen Bescheid festgesetzt.
- (3) Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree hält sich vor eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beeskow, ...

R. Lindemann  
Landrat

### **Anlage**

Elternbeitragstabelle Krippe, Kindergarten und Hort

